



Stellungnahme zum Gespräch am 25.01.2017 mit Bürgermeister und Feuerwehr Volkertshausen zum Vorfall des Jugendzeltlagers vom 27.07.2016

Volkertshausen, 06.02.2017 / aktualisiert 20.02.2017

Als wir unseren Verein, Bio-Top e.V. Vogelpflegestation und Wildtierhilfe Hegau-Bodensee, 2012 in Volkertshausen am Waldrand ansiedelten, taten wir dies, weil uns die angrenzende belebte Natur in dieser ruhigen und friedlichen Umgebung begeisterte. An diesem Ort fühlten wir unsere Wildtierstation mit Klinikcharakter bestens aufgehoben, diese wunderschöne Landschaft mit ihrer besonderen Artenvielfalt und naturüblicher Geräuschkulisse erschien uns geradezu als optimal für unsere Schützlinge. Mit unserer langjährigen Tätigkeit als einzige Wildtierstation dieser Art in Baden-Württemberg genossen wir großes Ansehen in der Region und unsere Bekanntheit wuchs weiterhin in Volkertshausen - und darüber hinaus.

Der Vorfall in der Nacht des 27.07.2016 hat unsere Einrichtung zutiefst getroffen und dessen unterlassene Aufarbeitung seitens der Gemeinde und der Feuerwehr erschüttert unser Vertrauen bis heute.

Eine explizite Hinweispflicht auf die Existenz unserer Einrichtung vor dem Vorfall am 27.07.2016 kann uns weder die Gemeinde noch die Feuerwehr vorwerfen. Zum einen obliegt es der Gemeinde, einen ortsansässigen Verein, welcher wesentliche öffentliche Aufgaben wie Tierschutz (Art.20a GG) und Artenschutz wahrnimmt, mit seinen Belangen zu erkennen und in seinem Schutzbedürfnis nicht zu vernachlässigen. Zum anderen ist unsere Einrichtung hinreichend bekannt, insbesondere Herrn Bürgermeister Mutter als einem Vereinsmitglied unserer Wildtierstation. Unser großes Hinweisschild am Eingangstor war bislang ausreichend. Eines weiteren Hinweisschildes, wie von der Gemeinde gefordert, bedurfte es daher nicht zwingend, zumal hätte ein solches den Aufmarsch von ca. 900 lärmenden Personen, ausgerüstet mit Musik und Taschenlampen, sicherlich nicht verhindern können, da die Route offenbar bereits vor 15 Jahren schon so gewählt wurde und daher traditionsgemäß und offensichtlich ohne einer erneuten Überprüfung auf mögliche Veränderungen **fahrlässig** übernommen wurde. Vor der Zustimmung zu einer Massenwanderung - insbesondere nachts - sind grundsätzlich rechtliche Genehmigungen einzuholen.

Unsere eindringlichen Bitten während des Vorfalls, man möge die Route stoppen oder zumindest einen anderen Rückweg zum Schutz der Tiere wählen, fand bei den Verantwortlichen der Feuerwehr keinerlei Gehör. Dabei wäre es durchaus machbar gewesen, die Route beidseitig zu stoppen. Die Wanderung war von beiden Seiten des Waldes organisiert und es passierten lt. Bekanntgabe über 750 Jugendliche und ihre 150 Betreuer die Route weiterhin, wie von der Feuerwehr geplant. Die Verantwortlichen der Feuerwehr in ihrer Vorbildfunktion hätten auf jeden Fall die Gefahr für die zu schützenden Lebewesen erkennen und abwehren müssen - und das nicht nur bezogen auf die Tiere der Wildtierstation sondern ebenso im Sinne eines ganz alltäglichen Naturschutzes, zu welchem die größtmögliche Rücksichtnahme auf Tiere im Wald und in der offenen Feldflur während Ruhe- und Aufzuchtzeiten zählt!

Die Nachtwanderung verlief zunächst noch bei Tageslicht und ab Sonnenuntergang waren es noch mind. 45 Minuten, während denen die lärmende Menschenmenge im Dunklen an den Gehegen vorbeilief. Die Gruppen waren so arrangiert, dass immer eine „Truppe“ bei unserem Grundstück direkt neben den Tiergehegen platziert war (laut und lärmend – so wie sich Jugendliche ohne vorherige Anleitung gebärden), da diese im Wechsel immer den Gegenverkehr aus dem Wald abwarten mussten, denn der schmale Weg ist eng und kann nur hintereinander begangen werden. Ab Einbruch der Dunkelheit kam es zu einem großen Stau dieser Menschenansammlung vor unserem Anwesen, die sich teilweise über drei Grundstückslängen ausdehnte. Diese Ansammlung Jugendlicher – bestückt mit Taschenlampen, Musikboxen und dem damit verbundenem Lärm und Gegröhle – war für die Tiere in den Gehegen eine extreme zusätzliche Belastung.

Dem geltenden Landeswaldgesetz (LWaldG) Baden-Württemberg §37 (1) zufolge, hat „(...) wer den Wald betritt, sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald (...) sowie die Erholung anderer nicht gestört und beeinträchtigt wird“. Fazit: dem Waldgesetz nach sind alle Waldbewohner und Erholungssuchenden zu schützen; wir glaubten auch an einen solchen uns zu gewährenden Schutz. Auch wenn Bürgermeister Herr Mutter sowie die Verantwortlichen der Feuerwehr, Herr Sapper und Herr v. Gillhausen, mehrfach ihr Bedauern aussprachen darüber, dass man gegenüber der Wildtieranlage nicht sensibel genug gewesen sei, ist ebenfalls keineswegs nachvollziehbar, dass und wie geltendes Recht zum Schutz des Waldes und seiner Bewohner derart grob verletzt wurde. Unsere berechtigte Verzweiflung und unsere Versuche, Leben zu schützen und zu retten, wurden uns als „verbale Attacke“ ausgelegt.

Nachdem wir noch in den späten Abendstunden des 27.07. die Frau des Bürgermeisters telefonisch über den tragischen Vorfall in Kenntnis setzten und darum baten, unverzüglich einzugreifen und diese Wanderung zu stoppen, setzten wir als menschlich selbstverständlich voraus, dass Gemeinde (vertreten durch Bürgermeister Hr. Mutter) und Verantwortliche der Feuerwehr am kommenden Tag persönlich erscheinen würden, um sich über Auswirkungen und Folgen vor Ort zu informieren. Eine angemessenen Entschuldigung und Wiedergutmachung steht bis heute aus! Wer Fehler macht, sollte auch dazu stehen. Auch wenn sich der Bürgermeister am 1.8.2016 einer Operation unterzog (drei Tage nach dem Vorfall) und der Kommandant J. Sapper und Herr T. von Gillhausen durch das Zeltlager der Freiwilligen Feuerwehr voll im Einsatz waren, hätte auch jeweils eine Stellvertretung mit dieser Aufgabe betraut werden können oder – durch die Verantwortlichen selbst – dann zumindest zeitnah. Für uns ist das völlige Ignorieren nach wie vor keineswegs nachvollziehbar.

Es sind nicht 25 *krank*e Tiere (so die Berichterstattung des SK vom 01.02. 2017 anhand der Presseerklärung von Bürgermeister Hr. Mutter: „Mutter verteidigt Feuerwehr und Gemeinde“) einen qualvollen Tod gestorben, sondern 25 genesene, von uns gesund gepflegte Tiere (zum Teil auch Vögel streng geschützter Arten nach BNatSchG), die sich in der Außenvoliere zur Vorbereitung auf ihre Auswilderung befanden. Es wurde nicht nur Leben zerstört, sondern auch Arbeit, Zeit und Geld. Weitere Vögel haben sich in Panik erhebliche Verletzungen zugezogen, von welchen sie sich bis heute noch nicht erholt haben. Es ist ein uneinbringlicher Verlust angesichts der Dramatik, welche sich in dieser Nacht in den Tiergehegen vor unseren Augen abspielte. Uns ist durch den Vorfall ein erheblicher Mehraufwand entstanden: Versorgung der verletzten Tiere, Überwinterung der Tiere, Zuschaltung von Gehegen - in Zahlen ausgedrückt ist dies mit über 12.000 Euro beziffert. Auch waren wir durch diese Notfallsituation und den bevorstehenden Mehraufwand gezwungen, unsere Station sofort zu schließen - und konnten somit vorerst auch keine weiteren Tiere mehr aufnehmen. Wir sind eine staatlich anerkannte Einrichtung und es werden und jährlich mind. 1.150 in Not geratene Wildtiere von Polizei, Naturschutzbehörden, Tierschutzvereinen, Tierärzten, Förster, Jäger, BUND, NABU und Privatpersonen zur Versorgung in unsere Station gebracht. Dieser Umstand machte eine umgehende Veröffentlichung via Medien und Netzwerken erforderlich.

Den Vorwurf, eine Internethetze gegenüber der Feuerwehr initiiert zu haben, weisen wir entschieden zurück – auch wir haben dies seinerzeit stark verurteilt und uns hiervon ausdrücklich distanziert. Zum Schutz unserer hilfsbedürftigen Tiere und im Interesse einer einvernehmlichen Lösung mit der Gemeinde und der Feuerwehr sahen wir davon ab, die Polizei hinzuzuziehen. Wäre die Polizei erschienen und hätte größere Ermittlungen im Tiergehege unternommen, so wäre der Verlust sicherlich noch größer gewesen, denn in Panik geratene Tiere mussten zur Ruhe kommen – dieses Wissen ist als allgemeinbekannt vorauszusetzen. Das Wohl der uns anvertrauten Tiere lag und liegt uns am Herzen – ebenso eine friedliche Lösung mit den Verantwortlichen des Jugendfeuerwehrzeltlagers.

In Absprache und Übereinkunft mit der Unteren Naturschutzbehörde und einem Vertreter der Polizei Radolfzell sahen wir also davon ab, Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen die Verantwortlichen zu erstatten, sowie die Verstöße gegen das LWaldG BW, JagdG BW, Lärmschutzgesetz, etc. anzuzeigen und in diesen Bereichen Ermittlungen einzuleiten. Dass eine dritte, uns unbekannte Person, eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet, oblag weder unserer Kenntnis noch unserem Einfluss. Die Einstellung dieses Strafverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO – das heißt, mangels hinreichendem Tatverdacht – mag aus juristischer Sicht den Vorwurf des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz in Frage stellen, wobei die Justiz die weiteren Verstöße gegen andere geltenden Gesetze mangels Anzeige jedoch gar nicht überprüft hat. Auch entfaltet eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO juristisch gesehen keine Rechtskraft.

Aus menschlicher Sicht bleibt der Vorwurf gegenüber den Verantwortlichen, die diese Aufmarschaktion an der Wildtierstation vorbei durch den Wald geplant, durchgeführt und trotz Kenntnis nicht umgeleitet haben, weiterhin bestehen. Den durch die Aktion entstandenen immensen Schaden mussten und müssen wir eigenständig auffangen. War es Angst vor juristischen Konsequenzen, dass uns Gemeinde und Feuerwehr die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abwarten ließen, bevor sie sich zu ein persönliches Gespräch bereit fanden ?

Auch 10 Monate nach dem Vorfall ist uns nun in diesem Gespräch mit den Initiatoren des Jugendfeuerwehrzeltlagers klar geworden, dass sich niemand für die verletzten bzw. toten Tiere verantwortlich fühlt, weil der juristisch erforderliche Nachweis der Tat in lediglich einem Punkt vorerst nicht hinreichend geführt werden konnte. Da wir von einer umfassenden juristischen Aufklärung des Vorfalls zwecks einer einvernehmlichen, gemeinsamen Lösung abgesehen hatten, kann von einem Freispruch in jeglichen juristischen Punkten jedoch nicht die Rede sein.

Aufgrund einer persönlichen Kränkung der Ehre, die wir nicht zu verantworten haben und die auch wir durch die Hetzkampagne erfahren mussten, blieb es lediglich bei einer Annäherung. Auf eine Wiedergutmachung oder die symbolische Geste wie die von uns vorgeschlagenen Nistkästen zu errichten, dürfen wir nicht hoffen, die persönliche Kränkung der Gemeinde sowie der Feuerwehr wiege zu schwer. Auch eine Entschuldigung sollten wir nach dem juristischen Teilfreispruch nicht erwarten – so das Gespräch, in welchem uns Bürgermeister Hr. Mutter seine offenbar beabsichtigte Presseerklärung vorab ablas und welche uns nach ihrem Erscheinen nicht mehr überraschte.

Es ist mehr als nur bedauerlich, wenn das „in Volkertshausen so Brauch ist“, „Aufarbeitungen“ so einseitig münden zu lassen. Von diesem Gespräch hatten wir eigentlich mehr erwartet, so hätte eine neutrale Person – im Sinne eines Mediators – sicherlich zu einer größeren Annäherung beitragen können. Mediation mit allen Beteiligten kann Lösungen erarbeiten, bei der im besten Fall alle Parteien gewinnen, weil ein Konflikt auch immer die Chance bereithält, gemeinsam neue Wege zu beschreiten. Dies blieb uns leider verwehrt. Unser Vorschlag und die Bitte, Herrn Herbst, Geschäftsführer des Landschaftserhaltungsverbandes KN e.V., am Gespräch teilnehmen zu lassen, wurde von Bürgermeister Hr. Mutter zwei Mal abgelehnt und

verweigert. Auf was wir hoffen dürfen (?), ist ein Sichtschutz und eine Beschilderung, deren Text so lauten könnte: „Vernünftige gehen respektvoll mit dem Wald und der Natur um - für alle anderen gilt das Bundeswaldgesetz“.

Eines hat uns überrascht - und zwar, wie groß die Welle der Empörung über den Vorfall in der Nacht des 27.07.2016 gewesen ist. Wir hoffen, dass auch alle hervorragenden, sachlich-kompetenten Kommentare und Stellungnahmen von Bürger und Bürgerinnen in den öffentlichen Netzwerken im Lande Spuren hinterlassen durften. Betont werden kann, dass diese nicht nur von Tierschützern gewesen sind. Wir selbst haben eine so überwältigende Anteilnahme nicht erwartet, doch genau das hat uns Mut gemacht und die Kraft gegeben, unsere Station und unsere Arbeit überhaupt weiterzuführen. Auch wenn wir nun als Verein die entstandenen Kosten und Schäden selbst bewältigen müssen.

Irren ist menschlich und Fehler machen auch. Das weiß jeder und wünscht sich an mancher Stelle, es besser gewusst oder eine andere Entscheidung getroffen zu haben. Erwartet hatten wir von diesem Gespräch auch menschliches, emphatisches Reflektieren der Geschehnisse. Doch es blieb bei den **Opfern ohne Täter** – wohlgemerkt in juristischer „Teil-Hinsicht“.

Uns bleiben - jenseits dieser Vorfälle - all jene Menschen, die unsere Arbeit wertschätzen, unterstützen und uns mit ihrem Zuspruch stärken. Dafür sagen wir, auch im Namen all unserer Tierpatienten, von Herzen danke.

Yvonne Bütehorn von Eschstruth
(1. Vorsitzende)

Wir zitieren aus dem geltenden

Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)

Fassung vom 31. August 1995

Fundstelle GBl. 1995 S. 685, GBl. 2008 S. 313

Hervorhebungen – rot markiert – durch uns.

VIERTER TEIL: Betreten des Waldes

§ 37 Betreten des Waldes

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Waldbesitzer oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet. **Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.**

(2) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.

(3) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen (auch mit Motorantrieb), das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen. § 52 Abs. 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

NEUNTER TEIL: Ordnungswidrigkeiten

§ 83 Allgemeine Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter von einem Wald

1. ein Vorhaben nach § 41 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung ausführt,
2. entgegen § 41 Abs. 4 brennende oder glimmende Gegenstände wegwirft oder sonst unvorsichtig handhabt,
3. ein genehmigtes offenes Feuer oder Licht, ein Feuer in einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle, oder ein offenes Feuer oder Licht, das keiner Genehmigung bedarf, unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen läßt, oder Auflagen, die mit der Genehmigung verbunden sind, nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 37 Abs. 3 im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite, auf Fußwegen oder auf Sport- und Lehrpfaden reitet, oder im Wald außerhalb von Straßen und Wegen oder auf Wegen unter 2 Meter Breite oder auf Sport- und Lehrpfaden radfährt,
2. entgegen § 37 Abs. 1 im Wald die Erholung anderer Waldbesucher beeinträchtigt, insbesondere durch ungebührlichen Lärm, wie Schreien, Gröhlen, Mißbrauch von Musikinstrumenten oder Musikapparaten,
3. entgegen § 37 Abs. 4 Wald oder forstbetriebliche oder jagdbetriebliche Einrichtungen, deren Betreten nicht zulässig ist, unbefugt betritt,
4. entgegen § 37 Abs. 4 unbefugt fährt, Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt, zeltet oder unbefugt Verkaufsstände aufstellt.



ZAHLEN UND FAKTEN



Durch den Vorfall des Feuerwehr-Jugendzeltlagers in der Nacht des 27.07.2016 verursachter Mehraufwand an Arbeit und Kosten für unsere Station

Mehraufwand akute Betreuung

Anfangs mussten wir täglich 2 Stunden mehr aufwenden, da die durch den Vorfall verletzten und in Panik geratenen Tiere bis zu zwei Monate brauchten, um sich wieder zu stabilisieren und zu normalisieren. Dadurch verzögerte sich die Auswanderungslogistik gravierend zu Lasten der Tiere und unserer Station:

60 Tage x 2 Std. Mehraufwand = 120 Std à 12,50 € **1.500,- EUR**

Versorgen und Überwintern

28.07.2016 – 28.05.2017 = ø 10 x 30 Tage = 300 Tage

Für 22 Tiere ergibt das einen Aufwand von:
täglich 2–3 Mal versorgen und reinigen sowie
Volieren regelmäßig neu bestücken

pro Tag 1,5 Std. x 300 Tage = 450 Std. à 12,50 € **+ 5.625,- EUR**

Futterkosten pro Tag 11,- € (= 50 Cent pro Tier)
nicht mitgerechnet sind Einstreu, Kies, Sand, Strom, Heizung! **+ 3.300,- EUR**

Die Überwinterungstiere blockieren zudem 4 Volieren,
was die Aufstellung von Notvolieren und -unterkünften
erforderlich macht = pauschal für Zeit & Material: **+ 1.200,- EUR**

Untersuchung, Behandlung und Medikamente

für 10 verletzte Tiere

Untersuchung pro Tier: 25,- EUR **+ 250,- EUR**

Medikamente und Therapie pro Tier: 10,- EUR **+ 100,- EUR**

Ausfall

Sakerfalke Nora erlitt Gefiederschäden und wurde
dadurch flugunfähig für die Saison 2016.

Die Folgen: Ausfall für Lernprojekte mit Jugendlichen.

SUMME MEHRAUFWAND/KOSTEN

= 12.025,- EUR

† Wir gedenken der 25 gestorbenen Tiere. Ihr Leid und die uns bleibenden Schreckensbilder dieser Nacht können durch Geld nicht aufgewogen werden.



AUSGLEICH



Unsere Vorschläge zum Ausgleichen des durch den Vorfall des Feuerwehr-Jugendzeltlagers entstandenen Schadens in der Nacht des 27.07.2016.

51 NISTKÄSTEN

Symbolisch pro verstorbenes und geschädigtes Tier (51 Tiere) ein Nistkasten im benachbarten Wald nach Absprache mit dem Eigentümer des Waldes für verschiedene Vogel- und Tierarten. Dies auch als Entschädigung für alle freilebenden Waldtiere, die durch die Wanderung in Panik gerieten.

Vorzugsweise – sofern kein Eigenbau möglich ist - Modelle von EMBA Vogelschutzbau und Fledermausschutz. Kosten pro Nisthilfe 27,45 EUR plus Versand, das ergibt 1.399,95 EUR plus Versandkosten.

SCHILDER und SICHTSCHUTZ

Entlang der Gehege Sichtschutz aufstellen und Hinweisschilder anbringen.

Hinweistafel 1: „Achtsame Menschen gehen mit Wald und ihren Bewohnern respektvoll um, für alle anderen gilt das bestehende Waldgesetz“.

Hinweistafel 2: Die Regeln des Waldes 1–10 (Tipps für rücksichtsvolles und richtiges Verhalten im Wald)

Später könnte in Absprache mit dem Waldinhaber hier auch ein durch unseren Verein konzipierter und gestalteter Naturlehrpfad entstehen.

AUSWILDERUNG

Es wäre hilfreich, wenn die Gemeinde uns ein Grundstück für Auswilderungszwecke zur Verfügung stellt. Das Grundstück sollte eingezäunt sein und eingewachsen mit Hecken und Baumbestand – und in der Gemarkung Volkertshausen liegen.

NATURSCHULE

Als eine gemeinsame, verbindende Aktion: Transport und Umbau eines Bauwagens für die geplante Naturschule in unserer Riedwiese, von der die Menschen der Region künftig profitieren können.

WIR FÜR DIE FEUERWEHRJUGEND

Unser Angebot für Jugendliche der Feuerwehr unter 12 Jahren: ein Mal jährlich ein von & bei uns organisierter und betreuter „Koboldnachmittag“ unter dem Motto: „Natur und ihre Bewohner erleben - Natur kennenlernen“.





Bio-Top e.V.

Vogelpflegestation und Wildtierhilfe Hegau Bodensee

Waldstr. 6

78269 Volkertshausen

www.wildtierhilfe.org



Auf ein Wort

Seit über 47 Jahren bin ich tätig und im Einsatz für heimische Wildtiere und deren Lebensraum. Über 25 Jahre im Amt als Vorsitzende des Vereins Bio-Top e.V. und Leiterin seiner angegliederten Vogelpflegestation und Wildtierhilfe.

Vor 4 Jahren siedelten wir den Verein in meinem Privathaus hier im Hegau an - wir taten dies, weil uns die angrenzende belebte Natur in dieser ruhigen und friedlichen Umgebung begeisterte. An diesem Ort fühlten wir unsere Wildtierstation mit Klinikcharakter bestens aufgehoben, diese wunderschöne Landschaft mit ihrer besonderen Artenvielfalt und naturüblicher Geräuschkulisse erschien uns geradezu optimal für unsere Schützlinge. Mit unserer langjährigen Tätigkeit als einzige Wildtierstation dieser Art in Baden-Württemberg genossen wir großes Ansehen in der Region und unsere Bekanntheit wuchs weiterhin in Volkertshausen - und darüber hinaus.

Der Vorfall in der Nacht des 27.07.2016 hat unsere Einrichtung zutiefst getroffen und dessen unterlassene Aufarbeitung seitens der Gemeinde und der Feuerwehr erschüttert unser Vertrauen bis heute. Dieser Vorfall hat weitreichende Konsequenzen ausgelöst. So zum Beispiel möchte ich deutlich machen, das ich privat nach diesem tragischen Ereignis im letzten Jahr nicht mehr bereit bin, dem Landkreis Konstanz gratis eine solche Einrichtung weiterhin zur Verfügung zu stellen und im Alleingang zu unterhalten. Die Haltung der Gemeinde Volkertshausen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mutter, bestärkt meinen Entschluss!

Wir werden in Zukunft nur das leisten können, was finanziell möglich ist und so sind nun Land, Landkreis und Gemeinden und Sponsoren gefordert und aufgerufen, mitzuwirken an der Zukunft und dem Bestehen des Vereins, der hier über viele Jahre hinweg eine wichtige Einrichtung für wildlebende Vögel und Tiere in Not in Baden-Württemberg geworden ist.

Mit dieser Veröffentlichung möchten wir die Sache endlich zum Abschluss bringen und künftige Zeit und Energie wieder voll und ganz in unsere weitere Vereinsarbeit zum Schutze hilfsbedürftiger heimischer Wildtiere und den Aufgaben im Naturschutz münden lassen.

Yvonne Bütchorn von Eschstruth
(1. Vorsitzende)